

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ (KiTa-Satzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der § 1 Absatz 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2015 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 9. Juli 2020 zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 29.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde Neuenkirchen betreibt zur Sicherstellung eines Angebotes der Kindertagesförderung entsprechend dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelten Gemeindebedarf die Kindertagesstätte „Krümelkiste“ mit den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort als öffentlich-rechtliche Einrichtung in 17498 Neuenkirchen, Wampener Straße 10. Eine Außenstelle für die Hortförderung wird in der Wampener Straße 18 unterhalten.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Förderung bestimmen sich nach dem KiföG M-V und den darauf aufbauenden Verordnungen (BeDo Vo M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung, wie oben genannt, der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mit der Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte wird ein eigenständiger, alters- und entwicklungsspezifischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Ziel ist es, die Kinder im Rahmen der Förderung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung auf das Leben vorzubereiten. Durch gezielte Hilfen und Bildungsangebote werden individuelle Neigungen und Begabungen gefördert. Durch die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen sollen die Kinder befähigt werden, in besonderer Weise Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten einschließlich der Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich zu erwerben.
- (4) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine zehnmonatige gezielte Vorbereitung auf die Schule.
- (5) Die Kindertagesstätte steht im Rahmen der Betriebserlaubnis und Kapazitäten vorrangig den Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Neuenkirchen

ab dem vollendeten 1. Lebensjahr zur Verfügung. Im Rahmen der Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden möglich.

- (6) Der Besuch der Kindertageseinrichtung wird in einer Hausordnung und im Betreuungsvertrag näher geregelt.
- (7) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte sind die Leitung und ihre oder seine ständige Vertretung verantwortlich. Sie werden dabei vom Amt Landhagen unterstützt. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Personensorgeberechtigten beantragen einen Betreuungsplatz bei der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ online über das Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Schriftliche Aufnahmeanträge sind nur in Fällen höherer Gewalt zulässig.
- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von 30 Wochenstunden. Sofern bis zum Schuleintritt eine Ganztagsförderung oder eine Hortförderung beabsichtigt ist, stellen die Personensorgeberechtigten in der Regel sechs Monate vor Betreuungsbeginn einen schriftlichen Antrag auf Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem vom Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald beauftragten Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Personensorgeberechtigten reichen die Anspruchsberechtigung vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung in der Kindertagesstätte ein.
- (3) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Stehen für die beantragte Betreuungsart nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme unter Beachtung der Grundsätze des § 1 Abs. 5 dieser Satzung nach der Dringlichkeit der Betreuung. Geschwisterkinder werden vorrangig behandelt.
- (4) Zwischen dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Neuenkirchen, und den Personensorgeberechtigten wird vor Aufnahme des Kindes eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die unter anderem den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt. Die Aufnahme erfolgt bedarfsgerecht und stichtagsgenau, in der Regel zum Ersten eines Monats. Gleichzeitig wird für die Verpflegung ein Vertrag mit dem dafür ausgewählten externen Vertragspartner abgeschlossen (siehe § 10 Verpflegung).
- (5) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird eine kostenfreie zweiwöchige Eingewöhnungszeit, die einmalig durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald

finanziert wird, gewährt. Die Personensorgeberechtigten stimmen die genaue Eingewöhnung mit der Leitung und der BezugserzieherIn ab. Ist eine längere Eingewöhnungszeit notwendig, wird diese im Rahmen des Betreuungsvertrages gewährt.

- (6) Die Personensorgeberechtigten legen bei Erstaufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung mit dem Tag der letzten Vorsorgeuntersuchung, einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung und einen Nachweis über ausreichenden Masernimpfschutz oder Masernimmunität vor. Die Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein. Hat das Kind zuvor bereits eine andere Einrichtung in M-V besucht, erfolgt die Aufnahme nur mit einer Kündigungsbestätigung der vorher besuchten Kindertagesstätte.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt antragsgemäß jeweils für den Bereich Krippe, Kindergarten oder Hort. Für die Aufnahme des Kindes in den Hort ist ein neuer Antrag zu stellen. Kinder aus anderen Gemeinden erhalten auf ein Jahr befristete Verträge, sofern freie Plätze vorhanden sind. Diese Verträge werden vorrangig verlängert.
- (8) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages geben die Personensorgeberechtigten eine E-Mail-Adresse an, über die wichtige Mitteilungen des Trägers oder der Leitung übermittelt werden können. Es obliegt jedem Elternteil die E-Mails regelmäßig abzufragen bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen.

§ 3 Art und Umfang der Kindertagesförderung

- (1) Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Hort öffnet während der Schulzeiten von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, während den Ferien von 8.30 Uhr – 15:00 Uhr, außerhalb dieser Zeit ist eine Betreuung der Hortkinder in der Kita möglich. Die Gemeinde bietet eine Frühhortbetreuung während der Schulzeit an. Der Bedarf wird der Leitung vier Wochen im Voraus mitgeteilt.
- (2) Die Angebote der Einrichtung zur Förderung richten sich nach § 7 KiföG MV
 - a. für Kinder bis zum Eintritt in die Schule (Krippe/Kindergarten):
 - Ganztagsförderung bis zu 50 Wochenstunden
 - Teilzeitförderung bis zu 30 Wochenstunden
 - Halbtagsförderung bis zu 20 Wochenstunden
 - b. für Hortkinder außerhalb der Unterrichtszeiten:
 - Ganztagsförderung bis zu 6 Stunden täglich
 - Teilzeitförderung bis zu 3 Stunden täglich

Die Leitung der Einrichtung kontrolliert die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit.

- (3) In der dritten, vierten und fünften Woche der Sommerferien in M-V ist die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Jedes Kind sollte zwei Wochen zusammenhängend Urlaub haben.
- (4) Während der Schließzeit in den Sommerferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung vorgehalten. Die Personensorgeberechtigten zeigen den Betreuungsbedarf bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres der Leitung der Kindertagesstätte an und weisen den Bedarf durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung nach. Während der Ferienzeiten, außerhalb der Schließzeit, ist eine Hortbetreuung bei Ganztagsförderung 30 Stunden wöchentlich ohne zusätzliche Kosten möglich.
- (5) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden Ereignissen, unvermeidlich großen Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten über die Schließung.

§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Ausschluss

- (1) Jede Änderung in Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und -umfang (ganztags, teilzeit oder halbtags) bedarf eines neu ausgefüllten Antrages. Der Änderungsantrag ist unverzüglich, spätestens bis zum 15. des laufenden Monats, zu stellen, damit die Änderung zum Ersten des Folgemonats wirksam werden kann. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Soweit für den neuen Betreuungsbedarf kein Rechtsanspruch besteht, muss die Vorlage des Bescheides über die Bedarfsfeststellung vom Eigenbetrieb Hanse-Kinder abgewartet werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können die Betreuungsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung durch den Träger muss eine Begründung enthalten.
- (3) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit einer Kündigung bzw. Änderung der Betreuungsvereinbarung (z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Arbeitsförderung) ist eine Verkürzung der unter Absatz 1 und 2 genannten Fristen möglich.
- (4) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung und Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf sofortige Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte. Diese Regelung gilt besonders bei kurzzeitiger Abmeldung.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Verpflegungskosten nicht entrichten und ein Zahlungsrückstand in Höhe von drei Monatsbeiträgen besteht;
 2. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung fachlich und personell nicht leisten kann oder

3. die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt oder schwerwiegend missachtet wurden. Insbesondere, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen fehlt.
Bei unentschuldigtem Fehlen (länger als 3 Tage) obliegt es der Kita-Leitung das Jugendamt zu informieren.

Der Bürgermeister teilt den Personensorgeberechtigten die Entscheidung über den Ausschluss einen Monat vorher schriftlich mit.

§ 5 Gesundheitsvorsorge - Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Die Einrichtung ist über den Krankheitsfall bis 08:00 Uhr zu informieren. Bei chronischen Erkrankungen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Zeigen sich bei einem Kind in der Betreuungszeit Krankheitssymptome, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (3) Die Betreuung in der Einrichtung ist ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Näheres regelt die Hausordnung. Die Einrichtung ist bei Auftreten einer dieser Krankheiten bei dem Kind oder in der Familie zu informieren. Wird die Einrichtung nach der Genesung einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 34 IfSG vorzulegen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung verabreichen grundsätzlich keine Medikamente. In Ausnahmefällen kann aufgrund eines ärztlichen Attestes von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 6 Mitwirkung und Beteiligung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen. Personensorgeberechtigten werden von den pädagogischen Fachkräften in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtung und dessen Umsetzung einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.
- (2) Die Elternversammlung wählt einmal im Jahr Vertreter in den Elternrat. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Jede Gruppe wählt einen Vorsitzenden/Vorsitzende und einen Stellvertreter/Stellvertreterin. Einer von beiden vertritt die Gruppe bei den Sitzungen des Elternrates.
- (3) Im Interesse des Kindes informieren die Personensorgeberechtigten die pädagogischen Fachkräfte über körperliche, geistige und verhaltensspezifische Besonderheiten des Kindes sowie wichtige Veränderungen in den familiären Verhältnissen.

- (4) Die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen in begründeten Fällen sind der Einrichtung vorher mitzuteilen. Eine Überschreitung des Umfangs der Förderung nach § 3 Absatz 3 ist zu vermeiden oder wird nach entsprechender Vereinbarung kostenpflichtig (siehe Anlage). Eine Verweildauer der Kinder von 10 Stunden (bei Ganztagsbetreuung) und 6 Stunden (bei Teilzeitbetreuung) sollte nicht überschritten werden. Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindertageseinrichtung spätestens bis 8:00 Uhr des laufenden Tages zu informieren.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung (z.B. telefonische Erreichbarkeit, Umzug u. ä.) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der Kindertagesstätte mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge einer unterlassenen Mitteilung der Personensorgeberechtigten entstehen, haftet der Träger der Einrichtung nicht.
- (6) Wenn das Kind eine halbe Stunde nach der Betreuungszeit nicht abgeholt wird, obliegt es der Kita-Leitung den sozialpädagogischen Dienst zu informieren.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsicht dem Träger. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtung bedient sich der Träger gemäß KiföG M-V in seiner aktuellen Fassung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung durch den Personensorgeberechtigten oder eine schriftlich abholberechtigte andere Person. Die Übergabe an nicht ermächtigte Personen wird verweigert. Ausnahmen sind durch schriftliche Vereinbarungen möglich, die mit einem Haftungsausschluss gegenüber dem Träger versehen sind. Besucht ein Kind selbständig die Horteinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die pädagogische Fachkraft und endet beim Verabschieden durch die pädagogische Fachkraft. Ein selbständiger Besuch in der Kindertagesstätte ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen. Kinder in der Hortbetreuung können mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten ohne Begleitung die Einrichtung verlassen.
- (3) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung und den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Bei Veranstaltungen und Ausflügen in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten tragen diese die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

§ 8 Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung und allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz schließt den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie den direkten Nachhauseweg ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich der Leitung zu melden.
- (3) In die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Sachen sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Der Träger übernimmt für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung keine Haftung.

§ 9 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Kindertagesförderung wird in der Kindertagesstätte gemeinsam durch das Land, die Wohnsitzgemeinden und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen davon bleiben die Kosten der Verpflegung. Mit einem Leistungsvertrag nach § 24 KiföG werden zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Neuenkirchen die leistungsbezogenen Entgelte sowie die Entgelte für die Verpflegung festgelegt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Die Mehrkosten für einen über die vertragliche Vereinbarung hinausgehenden Betreuungsbedarf (nach § 7 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 KiföG) tragen die Personensorgeberechtigten. Diese werden gesondert mit Bescheid festgesetzt. Je angefangener Stunde ist der in der Anlage näher bezeichnete Betrag zu entrichten. Ein erhöhter Mehrbedarf ist unverzüglich bei der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (4) Bei unangekündigter regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird der Stundensatz gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb der Regelöffnungszeit erhoben.

§ 10 Verpflegung

- (1) Die vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule ist integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung und kann nicht gekündigt oder abgewählt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen in Absprache mit dem Träger zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

- (2) Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe der Verpflegungskosten im Monat. Es wird ein Gebührenbescheid erlassen.
In Ausnahmefällen kann eine tageweise Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte unter anderem wegen Urlaub, Krankheit oder Betriebsferien nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit dem Vertragsende.
- (4) Zur Zahlung der Verpflegungskosten ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung abschließt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Für die Hort-Kinder muss ein gesonderter Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen werden
- (5) Für die monatliche Entrichtung der Verpflegungspauschale ist das SEPA Lastschrift-Verfahren vorgesehen. Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform. Die Verpflegungskosten werden zum 5. Des laufenden Monats fällig. Im Falle einer Rückbuchung sind die Rücklastschriftgebühren von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 11 Ermäßigung der Verpflegungskosten

Die Personensorgeberechtigten können eine Ermäßigung der Verpflegungskosten beim Eigenbetrieb "Hanse-Kinder" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beantragen und/oder bei Bildung und Teilhabe-Stelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 12 Gastkinder

Die Kindertageseinrichtung kann Gastkinder im Rahmen der personellen und organisatorischen Kapazitäten aufnehmen. Die Einzelheiten werden individuell in Absprache mit der Kindertageseinrichtung mittels Sondervereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf diese Förderung.

§ 13 Datenschutz

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden die personenbezogenen Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, An- und Abmeldedatum) der Personensorgeberechtigten in automatisierten Dateien gespeichert. Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten gelöscht. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Neuenkirchen, 27.04.2022



Weichbrodt
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“

Stundensätze bei Mehrbedarf:

	je angefangene Stunde
während der Regelöffnungszeiten	4,00 €
außerhalb der Regelöffnungszeit	22,00 €